VERORDNUNG (EWG) Nr. 1652/86 DES RATES

vom 26. Mai 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 231/86 des Rates über den Transfer von 300 000 Tonnen Weichweizen aus Beständen der britischen Interventionsstelle nach Italien zur Verwendung in der Tierfütterung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1355/86 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 231/86 (3) ist der Mindestverkaufspreis des in dieser Verordnung genannten Getreides bei der Auslagerung aus der Interventionsstelle gleich dem in dem betreffenden Monat für den Ankauf von Weichweizen zur Intervention geltenden Preis.

Nach Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 werden die für den Monat August des laufenden Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreise für die Ankäufe vom 1. Juni bis 31. Juli angewandt.

Die Kombinierung der genannten Vorschriften führt dazu, alle Verkäufe von Weichweizen zur Verwendung in der Tierfütterung in Italien auf den Monat Juni 1986 zu konzentrieren. Dies kann im Laufe des betreffenden Monats Störungen auf dem Markt bewirken und könnte den regelmäßigen Absatz des Getreides in den von der Verordnung (EWG) Nr. 231/86 vorgeschriebenen Fristen verhindern. Dem ist dadurch abzuhelfen, daß für das im Juni 1986 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 231/86 ausgeschriebene Getreide der Mindestpreis gleich dem im Mai 1986 für die Ankäufe zur Intervention geltenden Preis, zuzüglich eines monatlichen Zuschlags ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 231/86 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Mindestverkaufspreis des Erzeugnisses bei der Auslagerung aus der Interventionsstelle ist gleich dem in dem betreffenden Monat für den Ankauf von Weichweizen zur Intervention geltenden Preis. Falls jedoch die Auslagerung aus der Interventionsstelle im Juni 1986 erfolgt, ist der zu berücksichtigende Preis derjenige, der im Mai 1986 für den Ankauf von Weichweizen zur Intervention angewandt wird, zuzüglich eines monatlichen Zuschlags. Zuschläge und Abschläge nach der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kommission vom 11. Juli 1977 über Zuschläge und Abschläge bei der Intervention im Getreidesektor kommen nicht zur Anwendung (1)."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 118 vom 7. 5. 1986, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 1.